

Portlandzementwerk Wotan
H. Schneider KG
Herrn Jörg Ramcke
Unten im Hähnchen 1
54579 Üxheim

22.09.2022

Abteilung
**Bauen Schulen und
ÖPNV**

Unser Zeichen
**6-5610 – BlmSchG-
Steinbruch Mer-
büsch IV - Süd**
Auskunft erteilt
Dieter Hein

Zimmer
309

Telefon
06592/933-323

E-Mail
**dieter.hein
@vulkaneifel.de**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG);
Erweiterung des genehmigten Kalksteinbruch „Merbüsch IV“, ca. 12,4
ha, um einen Steinbruch für die Gewinnung von Kalkstein und Dolomit -
„Merbüsch IV Süd, ca. 10,6 ha, sowie zum Betrieb von Anlagen zum Bre-
chen und Klassieren von Gestein, in der Gemarkung Leudersdorf, „Auf
den Bänken“, Flur 18, Parzellen-Nr. 39/1 (Teilbereich),
Bezug: Formantrag vom 08.09.2021, hier eingegangen am 09.11.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Genehmigung ergeht hiermit der nachfolgender Bescheid:

I. Genehmigung

Auf o. a. Formantrag der Fa. Portlandzementwerk H. Schneider KG, Unten im Hähnchen 1, 54579 Üxheim, vom 09.11.2021 sowie den vorgelegten Antragsunterlagen wird hiermit gemäß §§ 4 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274, berichtigt. 2021 S.123), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 a der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017, BGBl. I S. 1440, sowie Nr. 2.2.1 G i. V. m. Nr. 2.2 V des Anhangs zur 4. BlmSchV, alle Vorschriften jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter - die **Genehmigung für die Erweiterung des genehmigten Kalksteinbruch „Merbüsch IV“ um einen Steinbruch für die Gewinnung von Kalkstein und Dolomit- Errichtung und Betrieb- „Merbüsch IV Süd“, ca. 10,6 ha, sowie zum Betrieb von Anlagen zum Brechen und Klassieren von Gestein, in der Gemarkung Leudersdorf, „Auf den Bänken“, Flur 18, Parzellen-Nr. 39/1 (Teilbereich), erteilt.**

Die Genehmigung ergeht, sofern im Folgenden nichts Gegenteiliges bestimmt ist, nach Maßgabe des Antrages sowie der nachstehend aufgeführten ein- bzw. nachgereichten, geprüften und mit dem Stempel „KVD“ perforierten Unterlagen. Antrag und Unterlagen werden hiermit zum Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung erklärt und sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage in vollem Umfang zu beachten.

II. Antrag und Unterlagen

Ordner 1

1. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG, (Formularsatz)
Anlage 1 Ansprechperson
Anlage 2 Betriebsbeschreibung
Anlage 3 Fließbild
Anlage 4 Luftbild
Anlage 5 Topographische Karte
Anlage 6 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
2. Kurzbeschreibung der Anlage gem. BImSchV
3. Sicherheitsdatenblätter
4. Liste der Flurstücke
5. Spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten
6. Schalltechnisches Gutachten
7. Geotechnische Bewertung und Standsicherheit
8. Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Ordner 2

9. UVP Bericht/LBP mit Anlagen
UVP Bericht/LBP
Anlage 1 SAP
Anlage 2 FFH-Vorprüfung
Anlage 3 Fachgutachten Avifauna
Anlage 4 Fachgutachten Fledermäuse
Anlage 5 Fachgutachten Haselmaus
Anlage 6 Stellungnahme totholzbewohnende Käfer
Anlage 7 Lage- und Höhenplan, Schnitte

III. Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Verzeichnis der Nebenbestimmungen

- III.1** Allgemeine Nebenbestimmungen
- III.2** Baurechtliche Nebenbestimmungen
- III.3** Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen
- III.4** Wasser-, abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen
- III.5** Natur- und Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen
- III.6** Forstfachliche Nebenbestimmungen
- III.7** Denkmalpflegerische, archäologische Nebenbestimmung

III.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.
Baubeginn und Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der Anlage sind uns daher schriftlich anzuzeigen.

III.2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

2.1. Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkankeifel mittels beigefügtem Vordruck mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzutei-

len. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten (§ 77 Abs. 1 LBauO).

2.2. Die Inbetriebnahme ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung mindestens 2 Wochen vorher mittels beigefügten Vordruck anzuzeigen.

Hinweis:

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG keine Bedenken.

III.3 Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

1. Im Einwirkungsbereich der Anlage dürfen die verursachten Erschütterungen nicht zu einer Überschreitung der Anhaltswerte für die bauwerksbezogene Wahrnehmungsstärke KB von

tagsüber $A_0 < 6$

gemessen am Wohnhaus in 54579 Üxheim-Niederehe, Nohner Str. 13, nach den Vorschriften der DIN 4150, Teil 2, führen.

Ferner dürfen folgende Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit V_i nicht überschritten werden:

Am Fundament:

bei Frequenzen < 10 Hz 5 mm/s

bei Frequenzen 10 bis 50 Hz 5 - 15 mm/s

bei Frequenzen 50 bis 100 Hz 15 - 20 mm/s

In der Deckenebene des obersten Vollgeschosses:

Außenwand: 15 mm/s (horizontal)

Deckenmitte 20 mm/s (vertikal)

Die Werte sind nach den Vorschriften der DIN 4150, Teil 3, zu ermitteln.

2. Bei der Durchführung der Sprengarbeiten sind die im Spreng- und erschütterungstechnischen Gutachten vom 06.07.2020 des Sprengsachverständigen, Dipl.-Ing. Josef Hellmann, Örlingweg 29, 44309 Dortmund, aufgeführten Vorgaben einzuhalten.

3. Während den ersten 3 Sprengungen ist die Einhaltung der in der Nebenbestimmung Nr. 1 aufgeführten Anhaltswerte für die bauwerksbezogene Wahrnehmungsstärke KB sowie die Anhaltswerte für die Schwinggeschwindigkeit V_i an dem Wohnhaus in 54579 Üxheim-Niederehe, Nohner Str. 13 durch Erschütterungsmessungen nachzuweisen.

Die Messungen dürfen nicht vom Ersteller des Sprenggutachtens durchgeführt werden. In Abhängigkeit der festgestellten Anhaltswerte am Wohnhaus sind ggfls. notwendige Änderungen der Bohr- und Sprengparameter mit der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier abzustimmen.

4. Die Auswertungen der Messungen sind der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich mitzuteilen.

5. Knäppersprengungen sind nicht zulässig. Sie sind durch den Einsatz mechanischer Zerkleinerungsgeräte zu ersetzen.

6. Die Abmessungen des Sprengbereichs sind unter Berücksichtigung der Technischen Regel zum Sprengstoffrecht „Sprengarbeiten“ (Spreng TR 310 - Sprengarbeiten) vom 5. Oktober 2016 festzulegen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, vorzulegen.

7. Sprengberechtigte haben dafür zu sorgen, dass die im Sprengbereich gelegenen Verkehrswege für die Dauer der Gefahr bei der Sprengung gesperrt und bewacht werden. Hierzu sind amtliche Verkehrsschilder mit dem Zusatzschild "Kurzzeitige Sperrung wegen Sprengung" zu verwenden. Für die Sperrung öffentlicher Straßen ist die Genehmigung zur Aufstellung der Schilder bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

8. Bei Sprengungen in ortsfesten Betrieben müssen zum Schutz der Beschäftigten ausreichend große, sichere Deckungsräume vorhanden sein.

9. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte

a) „54579 Üxheim-Niederehe, Ferienhaus, Auf der Lay 21“

b) „54579 Üxheim-Niederehe, Nohner Str. 13“

c) „54579 Üxheim-Niederehe, Im Bungert 1“

dürfen unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche nicht überschritten werden:

zu a) tags: 55 dB(A)

zu b) tags: 55 dB(A)

zu c) tags: 55 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte a) bis c) werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Allgemeinen Wohngebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

10. Die beiden Brecher und die Siebmaschine einschließlich der Aufgabe- und Abwurfstellen sind soweit wie möglich zu kapseln. An den Aufgabe-, Austrags- oder Übergabestellen sind zur Staubbindung geeignete Wasserhochdruckbedüsungseinrichtungen (z. B. System Naltec) vorzusehen.

11. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagebereiches vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.

12. Zur Vermeidung staubförmiger Emissionen sind bei der Freilagerung staubender Güter besondere Maßnahmen zu treffen. Diese können beispielsweise sein:

- Abdeckung der Oberfläche (z. B. mit Matten),
- Besprühung mit staubbindenden Mitteln,
- Verfestigung der Oberfläche,
- ausreichende Befeuchtung der Übergabe- und Abwurfstellen,
- Lagerung in Boxen,
- Schüttung oder Abbau hinter Wällen,
- höhenverstellbare Förderbänder,
- Windschutzbepflanzungen.

- 13.** Die begehbaren Flächen von ortsfesten Arbeitsbühnen müssen gegen unbeabsichtigtes Verschieben und Ausheben gesichert (z.B. durch Verschraubungen, Halterungen, Einpassungen in den Rahmen) und frei von Stolperstellen sein.
- 14.** Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- 15.** An Stetigförderern müssen Trommeln, Räder und Rollen, an denen die Zugorgane um- oder abgelenkt werden, sowie Kettenräder so gesichert sein, dass Personen nicht in die Auflaufstellen gelangen.
- 16.** Die Laufbahnen von Rollen an Stetigförderern müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich an den Seiten, an denen sich keine Mitnehmerelemente befinden, gegen Eingriff gesichert sein (z. B. Verdeckung).
- 17.** An Stetigförderern müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich, insbesondere an handbedienten Be- und Entladestellen, Not-Abschalteinrichtungen (Not-Aus) vorhanden sein, die leicht zugänglich und so schnell erreichbar sind, dass der Stetigförderer bei Gefahr unverzüglich stillgesetzt werden kann.
- 18.** Stetigförderer müssen Einrichtungen haben, mit denen sie allpolig vom elektrischen Netz getrennt werden können. Diese Einrichtungen müssen eine Sicherung gegen unbefugtes oder irrtümliches Einschalten haben. Bei aus mehreren Geräten bestehenden Anlagen genügt es, wenn von einer Stelle aus die gesamte Anlage vom Netz getrennt werden kann.
- 19.** Anlagen, die automatisch anlaufen, müssen Warneinrichtungen haben, mit denen ein deutlich wahrnehmbares und in seiner Bedeutung erkennbares Signal gegeben werden kann.
- 20.** Zum Nachweis, dass die Brech- und Klassieranlage den Anforderungen der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) entspricht, muss die EG-Konformitätserklärung vorliegen.
- 21.** Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
- 22.** Bei der Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanweisungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen.
Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln beauftragt werden.
- 23.** Für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel sind zur Unterweisung der Beschäftigten Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache zu erstellen.

Die Betriebsanleitung des Arbeitsmittel- bzw. Anlagenherstellers ist bei der Erstellung der Betriebsanweisungen heran zu ziehen.

Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.

24. Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

Tages- Lärmexpositionspegel		Spitzenschall- druckpegel
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(C)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(C)

Bei Überschreitung des unteren Auslösewertes sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Unterweisung der Beschäftigten
- Bereitstellung von geeignetem Gehörschutz
- Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes sind zusätzlich folgende Maßnahmen erforderlich:

- Kennzeichnung als Lärmbereich
- Aufstellung und Durchführung eines Lärminderungsprogramms
- Tragepflicht von geeignetem Gehörschutz
- Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorge.

III.4 Wasser-, abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Grundwasserschutz / Wasserschutzgebiet:

Die Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG plant die Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruches „Merbüsch IV“ in der Gemarkung Leudersdorf.

Die geplante Erweiterung „Merbüsch IV-Süd“ umfasst eine Fläche von ca. 10 Hektar.

Die Erweiterung befindet sich innerhalb des Wassergewinnungsgebietes „Hillesheimer Kalkmulde“.

Das hierin befindliche Grundwasservorkommen wird durch zwei Wasserversorgungsunternehmen wasserwirtschaftlich genutzt:

- Zweckverband Wasserversorgung (ZVWV) Eifel: Brunnen Ahütte II, Brunnen Nohn III, Brunnen Nohn IV, Brunnen Kerpen I und Brunnen Kerpen II
- Verbandsgemeindewerke (VGW) Gerolstein: Quelle Nohn

Die genutzten Trinkwasserfassungen dienen zur Sicherstellung der regionalen und überregionalen Wasserversorgung.

Zum Schutz der Fassungen wurden in der Vergangenheit die Wasserschutzgebiete „Üxheim-Ahütte - Teil A“ und „Üxheim-Ahütte - Teil B“ per Rechtsverordnung durch die Obere Wasserbehörde festgesetzt.

Aufgrund der zeitlichen Befristung der WSG-Rechtsverordnungen erfolgt aktuell eine Neuabgrenzung des flächenmäßig angepassten Wasserschutzgebietes „Hillesheimer Kalkmulde“ (WSG-Status: „im Entwurf“).

Im Trinkwassergewinnungsgebiet der Hillesheimer Kalkmulde werden seit vielen Jahrzehnten Rohstoffe durch die hier ansässigen Betriebe in Koexistenz mit der

Trinkwassergewinnung abgebaut.

Dieser Sachverhalt wurde u.a. in den ehemaligen Rechtsverordnungen der Wasserschutzgebiete („Üxheim-Ahütte, Teil A und Teil B“) sowie in früheren raumordnerischen Verfahren berücksichtigt.

Das aktuell in Neuabgrenzung befindliche Wasserschutzgebiet „Hillesheimer Kalkmulde“ sieht aufgrund der hydrogeologischen Randbedingungen im Erweiterungsgebiet „Merbüsch IV-Süd“ die Ausweisung einer Wasserschutzzone IIIA vor.

Gemäß DVGW Blatt W 101 (Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser) Nr. 7.3 stellt das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers (im unbeeinflussten Zustand) eine hohe Gefährdung dar.

Der geplante Kalksteinabbau „Merbüsch IV-Süd“ befindet sich außerhalb des bekannten Einzugsgebietes der Brunnen Kerpen I und II. Beeinflussung der Brunnen durch das geplante Abbauvorhaben oberhalb des Grundwassers werden daher nicht erwartet.

Der geplante Kalksteinabbau „Merbüsch IV-Süd“ befindet sich im Weiteren Einzugsgebiet (Wasserschutzzone IIIA) der „Quelle Nohn“ und der im Ahbachtal befindlichen Brunnen „Ahütte II“, „Nohn III“ und „Nohn IV“.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse sowie der räumlichen Distanz von 1,5 km bis 2 km wird das Gefährdungspotenzial der Trinkwasserfassungen als gering eingestuft.

Die stark verkarsteten Muldenkernschichten mit lokal auftretenden Erdfällen (Dolinen) sind von Natur aus durch hohe Wasserdurchlässigkeiten und eine eingeschränkte Schutzfähigkeit gekennzeichnet.

Im Zuge der Trinkwassergewinnung werden ergänzende technische Schutzmaßnahmen (Filtration, Desinfektion) gemäß dem Multibarrierenprinzip umgesetzt. Die hydrogeologischen Randbedingungen im Plangebiet „Merbüsch IV-Süd“ werden als vergleichbar mit denjenigen im nördlich anschließenden Kalksteinabbau „Merbüsch IV“ eingestuft.

Den im Hydrogeologischen Gutachten (Anlage A-2) der Planunterlagen zum Abbauvorhaben „Merbüsch IV-Süd“, erstellt durch das Fachbüro Wasser und Boden, Boppard – Buchholz (April 2020, 03-015) vorgeschlagenen Randbedingungen:

- Beschränkung des Gesteinsabbau auf die wasserungesättigte Bodenzone oberhalb der Grundwasseroberfläche
 - Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zur Grundwasseroberfläche
 - Verbesserung des Grundwasserschutzes nach erfolgtem Abbau durch Aufbringung einer schützenden Deckschicht aus bindigem Bodenmaterial der Güte „LAGA Z0“ auf der Abbausohle
 - Abstellung der Baumaschinen und Fahrzeuge auf hierfür vorgesehenen Flächen mit bindigen Deckschichten über den verkarsteten Kalksteinschichten zur Verhinderung potentieller Einträge wassergefährdender Betriebsmittel in den Untergrund
- werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt.

Im Areal des Abbauvorhabens „Merbüsch IV-Süd“ liegt die Grundwasseroberfläche zwischen 406 und 410 m ü.NN. Die Abbautiefe wird auf 420 m ü.NN beschränkt. Somit verbleibt ein Flurabstand zur Gewässeroberfläche von mindestens 10 m. Das Abbauvorhaben greift somit nicht in das Grundwasser ein. Aufgrund der positiven Erfahrungen aus der Koexistenz zwischen

Trinkwassergewinnung und Kalksteinabbau der vergangenen Jahre werden die bereits in früheren Genehmigungsverfahren abgestimmten Schutzmaßnahmen für das Grundwasser auch weiterhin als zielführend eingestuft.

Unter Beachtung des o.g. Maßnahmenkatalogs zum Schutz des Grundwassers wird das hydrogeologische Gefährdungspotenzial des Abbauvorhabens „Merbüsch IV-Süd“ aufgrund der eingeschränkten Abbautiefe, der räumlichen Distanz zu den Trinkwasserfassungen sowie den hydrogeologischen Verhältnissen (Verfilterung der Ahbachtal-Brunnen in stratigrafisch tiefer liegenden Karstgrundwasserleitern) als gering eingestuft.

Die zukünftige Wasserschutzzone IIIA, in der die Erweiterungsfläche „Merbüsch IV – Süd“ liegt, schließt einen Rohstoffabbau unter den genannten wasserwirtschaftlichen Randbedingungen somit nicht aus.

Wassergefährdende Stoffe:

Für die Zulassung des Vorhabens ist die Erteilung einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige untere Wasserbehörde erforderlich. Im Rahmen dieses Verfahrens ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen abzuhandeln.

Allgemeine Wasserwirtschaft/Oberflächengewässer:

Das Abbauvorhaben „Merbüsch IV-Süd“ ist nicht mit Eingriffen in den benachbarten Nollenbach, Gewässer III. Ordnung, verbunden. Der anthropogen überprägte Nollenbach stellt ein s.g. „schwebendes Gewässer“ ohne hydraulische Anbindung an das Grundwasser dar. Nach den Ergebnissen des vorliegenden hydrogeologischen Gutachtens ist eine Beeinträchtigung des Gewässers daher ausgeschlossen.

III.5 Naturschutz- und artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Unter Berücksichtigung des Raumordnerischen Entscheids vom 10.11.2020, 6-5111, des im Zulassungsverfahren vorgelegten Fachbeitrags Naturschutz (Büro Fischer) mit avifaunistischen Ergänzungen und wiederholt erfolgter Erörterungen der Eingriffs- und Kompensationsthematik – auch im Beirat für Naturschutz - werden zu dem **Rohstoffabbau Merbüsch IV Süd** keine entgegenstehenden Belange von Natur und Landschaft vorgetragen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft naturschutzfachlich kohärent zu kompensieren und auf eine Vielzahl an Nebenbestimmungen zu verzichten, soll aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer Zulassung

- auf die verbindliche Beachtung der Planunterlagen (hier: Fachbeitrag Naturschutz) verwiesen werden;
- eine Bankbürgschaft/Vertragliche Absicherung für die langjährig konzipierten Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden, die die Gewährleistung der Kompensationsmaßnahmen aus dem laufenden als auch aus den abgeschlossenen Verfahren – die sich mit dem aktuellen Verfahren überschneiden - absichert (die Bürgschaft wurde seinerzeit ausgesetzt);
- eine Ökologische Baubegleitung gem. §9 (3) LNatSchG (ÖBB) bestimmt werden.

Wiedernutzbarmachung/Renaturierung

Nach der Landeskompensationsverordnung RLP(LKompVO) sind das Aufsuchen und die Gewinnung von Bodenschätzen sowie damit verbundene Abgrabungen und Aufschüttungen in Natur und Landschaft insbesondere durch die in § 1 Abs. 5 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genannten Maßnahmen(u.a. Vermeidung

dauernder Schäden, Sukzession, Renaturierung), möglichst innerhalb der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche zu kompensieren.

Die in dem Rohstoffabbauplan mit Fachbeitrag Naturschutz dargelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den langjährig konzipierten Rohstoffabbau sind auf einen dauerhaften Zeitraum anzulegen und von dem nach § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG Verpflichteten/Genehmigungsinhaber zu unterhalten. In einem Zulassungsbescheid bitten wir zu den vorgesehenen Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen folgendes festzusetzen:

1. Die zur Realisierung des Abbaus erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft und Flora und Fauna sind gem. Fachbeitrag Naturschutz vorzunehmen, zu minimieren und zu kompensieren. Im Zuge der Ausführung unabweisbar werdende Abweichungen vom Fachbeitrag sind vorab über eine nach §9 (3) Landesnaturschutzgesetz einzusetzende Ökologische Baubegleitung (ÖBB) mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erörtern. Im Zweifel gelten die Angaben des Fachbeitrags Naturschutz.
2. Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen hat spätestens mit Eingriffsbeginn (hierzu zählen auch Rodungen von Wald) einzusetzen und ist parallel zum Abaufortschritt vorzunehmen.
3. Die fachlich versierte Durchführung der Kompensationsmaßnahmen nebst Ausführung, Herstellungs- und Entwicklungspflege ist auf Grundlage der zum Abbau erstellten Naturschutzunterlagen über die zu benennende Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu gewährleisten und über durch die ÖBB vorzulegende Jahresberichte bis Ende Februar des Folgejahres gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren.
4. Der Zeitraum der Kompensationsmaßnahmen, auch zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels (Unterhaltungspflege), entspricht mindestens der Dauer des Eingriffs, verlängert sich nach §3 (5) LKompVO ggf. bis zur Prüfung nach § 17 Abs. 7 BNatSchG „Ermitteln der erforderlichen Maßnahmen der Durchführung und Unterhaltung sowie ihrer Wirksamkeit und Zielerreichung“.
5. In die unter 3. zu erstellenden Jahresberichte ist bis zum Ende der Abbautätigkeit eine tabellarische Bilanzierung der erfolgten Eingriffe/Kompensation durch Maßnahme und das Erreichen des jeweiligen Entwicklungsziels der Naturschutzbehörde über die zuständige Zulassungsbehörde – durch den Träger der Maßnahme / Genehmigungsinhaber zu integrieren. Die Jahresberichte sind im üblichen EDV/Office-Format (z.B. Doc, Dot, ODT, PDF, XLS) jeweils bis Ende Februar des Folgejahres zu erstellen und über die Zulassungsbehörde der Unteren Naturschutzbehörde bis spätestens Ende April eines jeden Jahres schriftlich vorzulegen.

2. Aufschiebende Bedingung

2.1 Ökologische Baubegleitung

Bis zum Beginn der Abbautätigkeit (Rodungen zählen hierzu) ist der Naturschutzbehörde ein Gutachter für die Ökologische Baubegleitung gem. §9 (3) LNatSchG zu benennen.

2.2 Grundbucheintragung / Kompensationsmaßnahmen

Gem. § 5 der Landeskompensationsverordnung ist für die aus dem Rohstoff-Abbau resultierenden Kompensationsmaßnahmen eine Absicherung der tatsächlichen Realisierbarkeit i.d.R. über Grundbucheintragung – vor Eingriffsbeginn - vorzulegen.

2.3 Bankbürgschaft

Zur Absicherung der monetären Realisierbarkeit der Kompensationsmaßnahmen ist bis Eingriffs-Baubeginn (auch Rodung zählen hierzu) eine Bankbürgschaft zu hinterlegen. Die Höhe der Bankbürgschaft für das aktuelle Verfahren ist noch festzulegen, (Bürgschaft wurde im letzten Verfahren durch die zuständige Zulassungsbehörde ausgesetzt). Hierfür ist eine nachvollziehbare Kosten /Maßnahmenschätzung für sämtliche Kompensationsmaßnahmen vorzulegen; ansonsten erfolgt die Festsetzung von Amts wegen

Hinweis

Die Bankbürgschaft kann nach Teildurchführung der Kompensationsmaßnahmen und erfolgreicher Abnahme durch die Naturschutzbehörde anteilig zurückgegeben werden.

Begründung der Unteren Naturschutzbehörde

Der beantragte Rohstoffabbau stellt einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Landesnaturschutzgesetz und Landeskompensationsverordnung geben Vorgaben zur Kompensation, sowohl für den Zeitraum der Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung des Entwicklungsziels (Herstellungs- und Entwicklungspflege) als auch für den Zeitraum zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels (Unterhaltungspflege).

Hierunter fällt auch die Anzeige des Abschlusses der Herstellung der Maßnahme und das Erreichen des Entwicklungsziels bei der zuständigen Behörde – durch den Träger der Maßnahme / Genehmigungsinhaber.

Da der beantragte Abbau in Bereiche eingreift, für die eine forstliche Kompensation aus vorlaufenden Zulassungsverfahren tlw. bereits festgesetzt war, sind diese (ebenefalls tlw.) hinfällig und neu zu konzipieren. Darüber hinaus lagen aus vorausgehenden Verfahren noch Forderungen nach zu erbringenden Ersatzaufforstungen vor. Die sollen sowohl in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt Hillesheim als auch mit unserer Dienststelle verbindlich geklärt und umgesetzt werden.

Nach dem damaligen Zulassungs- und Änderungsbescheid von 2004 für „Merbüsch IV sollten Ersatz- Aufforstungen erfolgen auf den Flächen, Gemarkung Leudersdorf, Flur 17, Nr. 6, Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 17. Über einen Änderungsbescheid nach dem BImSchG (15.07.2008, 6, 56101) zu Merbüsch IV wurde die forstliche Kompensation auf näher bestimmten Alternativflächen in der Gemarkung Berndorf zur Änderung der Bodennutzung festgesetzt. Naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen jeweils auf die Wiederherstellung, Herstellung oder Neugestaltung mehrerer beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes gerichtet sein (*Multifunktionalität*), um auch die Inanspruchnahme von Flächen so gering wie möglich zu halten; insofern handelt es sich um Überlagerung von Forst- und Naturschutzflächen.

Dies belegt sowohl die Forderung nach Ökologischer Baubegleitung als auch die Hinterlegung einer Bankbürgschaft und Grundbucheintragung, da ansonsten eine Kompensation über die langjährige Abbautätigkeit nicht mit Sicherheit gewährleistet werden kann und ggf. „in Vergessenheit gerät“.

Vor dem rechtlichen Hintergrund des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG), der hierzu ergangenen Landeskompensationsverordnung (LKompVO) und der komplexen, langjährig angelegten Kompensationsmaßnahmen werden sowohl eine Ökologische Baubegleitung gem. §9(3) LNatSchG / als auch die Jahresberichte und einen Absicherung über Bankbürgschaft und Grundbucheintrag für erforderlich und verhältnismäßig gehalten.

Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Um eine Genehmigungsfähigkeit der **aktuell erforderlich werdenden Ersatzaufforstungen für Merbüsch IV Süd** zu eruieren, hat die Untere Naturschutzbehörde die durch das Forstamt vorgelegten Unterlagen zu den potenziellen Ersatzauffors-

tungsflächen im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit einer Erstaufforstung, unter dem Aspekt des notwendigen Schutzes von artenreichem Grünland geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass den Standorten für externe Ersatzaufforstung vom naturschutzrechtlichen Grünlandschutz (§15 LNatSchG) her zugestimmt werden kann.

Die vorgesehenen Aufforstungs-Flächen stehen nach Auskunft des Forstamtes im Eigentum des Vorhabenträgers. Sie greifen somit nicht in Rechte Dritter ein oder müssen erst beschafft werden. Für diese Flächen ist eine Grundbucheintragung mit Zweckbindung „Naturschutz/Kompensationsfläche“ vorzunehmen und vor Abbaubeginn hier über die Zulassungsbehörde nachzuweisen.

Durch die erfolgten Abstimmungen der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen und Eigentumsverhältnisse werden agrarstrukturelle Belange im Sinne des § 4 (1) LKompVO berücksichtigt. Denn sowohl Art als auch Umfang der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen wurden im Vorfeld geprüft und haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Land- oder Forstwirtschaft.

Nach §7(2) LNatSchG haben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung von Wald vorrangig durch eine ökologische Aufwertung von Waldbeständen zu erfolgen, daher soll und kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde eine Einbringung von Wald auf der späteren Grubensohle unterbleiben.

Eine erhebliche Verminderung der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Fläche oder eine wesentliche Veränderung der für die Land- oder Forstwirtschaft erforderlichen Infrastruktureinrichtungen ist nicht zu erwarten. Die agrarstrukturellen Belange wurden im Vorverfahren über den Antragsteller und Planverfasser frühzeitig mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, der unteren Forstbehörde und unserer Dienststelle geklärt.

Über die Art und den Umfang der rechtlichen Sicherung entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit. Art und Umfang der Sicherung müssen gewährleisten, dass die Kompensationsmaßnahme durchgeführt, gegebenenfalls auch gegenüber künftigen Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks durchgesetzt werden kann. Dies soll durch Grundbucheintrag und Bürgschaft gewährleistet werden. Sofern der Fachbeitrag Naturschutz/Landschaftspflegerischer Beitrag mit den dazu erarbeiteten Fachgutachten(Anlagen) und o, a Nebenbestimmungen zum Bestandteil der Zulassung nach dem BImSchG erklärt werden wird, werden dem beantragten Vorhaben unter Beachtung des Raumordnerischen Entscheids vom 10.11.2020, 6-5111, keine Belange von Natur und Landschaft entgegen gehalten.

Ergänzender Hinweis:

Zur verbindlichen Absicherung der ursprünglich festgesetzten Ersatzaufforstungen aus Vorverfahren sollte ein separater Nachweis hinterlegt werden; (Vertrag zur Wiedereinsetzung der ursprünglichen – ausgesetzten - Bürgschaft).

III.6 Forstfachliche Nebenbestimmungen

Waldrechtliche Auflagen:

1. Der Rodung von 7,5 ha Waldfläche zur Erweiterung des Steinbruchs in Leudersdorf auf dem Grundstück

Gemarkung	Flur-Nr.	Grundstücks-Nr.
Leudersdorf	18	39/1

wird unter Maßgabe folgender Nebenbestimmungen zugestimmt:

2. Unter Bezug auf das gesetzliche Walderhaltungsgebot im § 1 (1) LWaldG in Verbindung mit §§ 5, 6 und 14 (2) LWaldG müssen die multifunktionalen Wirkungen und Leistungen des Waldes ersetzt bzw. wiederhergestellt werden.

Bei einer kreisweiten Bewaldung von 43,7 % im Landkreis Vulkaneifel erfolgt der walddrechtliche Ausgleich grds. durch eine multifunktional orientierte Aufwertung bestehender Wälder im Rahmen „waldverbessernder Maßnahmen“. Im vorliegenden Fall plant der Vorhabenträger Ersatzaufforstungen auf drei im Eigentum befindlichen und bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zum Ausgleich der Waldverluste.

3. Die geplanten Ersatzaufforstungen erfolgen auf den folgenden Grundstücken:

Gemarkung	Flur-Nr.	Grundstücks-Nr.	Fläche Flurstück [m ²]	Fläche Maßnahme [ha]
Leudersdorf	17	6	7.840	1,6
Leudersdorf	17	7	1.564	
Leudersdorf	17	8/1	7.224	
Leudersdorf	17	11	11.079	1,6
Leudersdorf	17	12	8.441	
Leudersdorf	18	52	12.960	1,7
Leudersdorf	18	53	6.175	

Insgesamt werden 4,5 ha Wald auf den benannten Grundstücken mit Laub-Mischwald und bis zu 20 % Anteil einheimischer, strandortgerechter Nadelbäume aufgeforstet. Das Forstamt Hillesheim kann bei der Ersatzaufforstung beratend unterstützen. Die Maßnahmen entsprechen einer Investitionssumme von 20.000 €/ha.

Die ursprünglich geplante Aufforstungsfläche in der Gemarkung Leudersdorf, Flur 17, Flurstücke 6, 7, und 8/1 sowie Flur 18, Flurstücke 18, Flurstücke 52/53 sollen mit Rücksicht auf die Einwendungen der Landwirtschaftskammer in die Gemarkung Kerpen, Flur 3, Flurstücke 3-5, verlagert werden. Der Verlagerung wird von der Naturschutzbehörde und des Forstamtes Hillesheim zugestimmt.

4. Die Ersatzaufforstungen aus Ziffer 3 müssen bis zum Ende des Abbauabschnittsumgesetzt worden sein. Spätestens aber bis zum **31.12.2046**

5. Für die Sicherstellung der Durchführung der Ersatzaufforstungen wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

90.000,00 Euro
(in Worten: Neunzigtausend Euro)

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz - Landesforsten -, Forstamt Hillesheim, Lammersdorfer Str. 7, 54576 Hillesheim zu bestellen und zu Abbaubeginn vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Ersatzaufforstungen auf den in Ziffer 3 festgelegten Grundstücken vollständig durchgeführt sind und gesicherte Kulturen vorliegen.

6. Der walddrechtliche Ausgleich der verbleibenden Waldverluste mit einer Größe von **30.000 m²** erfolgt laut Rekultivierungskonzept (UVP, Seite 148) innerhalb des Stein-

bruches durch Wiederbewaldung und ist unter Einhaltung folgender Vorgaben zu erfüllen:

- Mindestflächengröße der Wiederbewaldungsflächen muss 0,2 ha und mindestens 10 m Breite aufweisen. Dies entspricht der Legaldefinition des Waldes nach § (1) LWaldG von Rheinland-Pfalz.
- Standort muss tiefen-entdichtet werden, so dass die Durchwurzelung der Bäume erreicht werden kann
- Standort muss einen Auftrag mit durchwurzelungsfähigem Oberboden von 1,50 m Dicke erhalten.
- Aufforstung hat mit standortgerechten Baumarten in Abstimmung mit dem Forstamt Hillesheim zu erfolgen.

7. Die Sicherstellung der Wiederbewaldung innerhalb des Steinbruchs muss in die Sicherheitsleistung für die Rekultivierung mit eingerechnet werden.

8. Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die immissionschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.

9. Die Aufforstungsgenehmigung für die drei Ersatzaufforstungsflächen für den naturschutzfachlichen Ausgleich auf der Gemarkung Leudersdorf, Flur 17, Flurstücke 6, 7, 8/1, 11, 12 und Flur 18, Flurstücke 52, 53 mit standortgerechten Laubbaumarten und die Aufforstungsgenehmigung für die unter Ziffer 3 genannten Grundstücke wird hiermit erteilt. Die Einverständniserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer, dass sie ihre Grundstücke zur dauerhaften Aufforstung zur Verfügung stellen, sind der BlmSchG-Behörde vorzulegen

III.7 Denkmalpflegerische, archäologische Nebenbestimmung

1. Im südlichen Rand der Erweiterungsfläche befindet sich eine archäologische Fundstelle, die als archäologische Verdachtsfläche eingestuft ist.

Vor Abbaubeginn ist eine bodendenkmalpflegerische Sachverhaltsermittlung nach archäologischen Vorgaben in diesem Bereich in Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Rheinisches Landesmuseum Trier, Direktion Landesarchäologie, 5420 Trier, vorzunehmen

IV. Allgemeine Hinweise

1. Gemäß § 21 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) i. d. F. vom 29. Mai 1992, BGBl. I S. 1001, in der z. Zt. gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 des BlmSchG nicht von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG folgende Zulassungen nach anderen Gesetzen:

- Baugenehmigung gemäß §§ 70, 61 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO).
- Rodungs- und Aufforstungsgenehmigung nach dem § 14 Landeswaldgesetz
- Die angeordneten Nebenbestimmungen unter III. 4. gelten als Anordnung im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 23 Landeswassergesetz (LWG). Eine Zuwiderhandlung kann nach § 128 Abs. 2 LWG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

3. Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Änderungsgenehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG). Die Genehmi-

gung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG). Unberührt davon bleiben jedoch die behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung eingeschlossen werden.

4. Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

5. Sobald der Betreiber beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

6. Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

7. Die Genehmigung wird unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter erteilt. Sie gewährt daher auch nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum oder im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Die Antragstellerin hat sich erforderlichenfalls diese Berechtigung durch Vereinbarung zu beschaffen.

V. Begründung:

Mit Formantrag und der Vorlage entsprechender Antrags- und Planunterlagen vom 08.11.2021 wurde von Ihnen die Genehmigung zur Erweiterung des genehmigten Kalksteinbruch „Merbüsch IV“, ca. 12,4 ha, um einen Steinbruch für die Gewinnung von Kalkstein und Dolomit - „Merbüsch IV Süd“, ca. 10,6 ha, in der Gemarkung Leudersdorf, „Auf den Bänken“, Flur 18, Parzellen-Nr. 39/1 (Teilbereich), sowie zum Betrieb von Anlagen zum Brechen und Klassieren von Gestein, nach dem BImSchG beantragt.

Die geplante Maßnahme stellt nach §§ 4, 16 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und Ziffer 2.1.1., Verfahrensart G des Anhangs zur 4. BImSchV eine Erweiterung des Steinbruches um 10 ha oder mehr dar. Das Genehmigungsverfahren erfolgte im förmlichen Verfahren gemäß § 4 BImSchG – mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die geplante Erweiterung des Kalksteinbruchs „Merbüsch IV Süd“, ca. 10,6 ha Änderung unterliegt nach Nr. 2.2.2., X-Spalte 1 der Anlage zum UVPG der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dem Antrag vorausgegangen war in Zuständigkeit der Kreisverwaltung Vulkaneifel ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes i. V. mit § 17 des Landesplanungsgesetzes welches mit dem Ergebnis abschloss, dass die von der Firma Portlandzementwerk Wotan H. Schneider geplante Erweiterung des Kalksteinbaugebietes „Merbüsch IV“ durch den Abbauabschnitt „Merbüsch IV – Süd“ (ca. 10,0 ha) mit den Erfordernissen der Raumordnung bei Einhaltung bestimmter 4. Maßgaben übereinstimmt.

Die von der der Firma Portlandzementwerke WOTAN H. Schneider KG, 54579 Üxheim, geplante Erweiterung des Kalkabbaus „Merbüsch IV“ durch den Abbauabschnitt „Merbüsch IV-Süd“, ca. 10 ha, stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung überein, wenn die nachfolgenden Maßgaben und Hinweise berücksichtigt werden:

Maßgaben:

1.

Die Ergebnisse der für das Raumordnungsverfahren erstellten Unterlagen zur Umweltverträglichkeit der geplanten Kalksteinabbauerweiterung (insbesondere landespflegerischer Beitrag und Untersuchung der Auswirkungen auf die Avifauna hinsichtlich der Thematik Natura 2000) sind im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zu berücksichtigen und zu vertiefen.

Es wird in diesem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und der Vollzug der §§ 5 ff. Landespflegegesetz ist sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender detaillierter landespflegerischer Begleitplan zu erstellen und es sind die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen. Hierbei ist sicherzustellen, dass nach dem erfolgten Kalkabbau im Abschnitt „Merbüsch IV – Süd“ entsprechend – d.h. auch auf dem dann tieferen Geländeniveau – die Vorgaben der Biotopsystemplanung so weit wie möglich umgesetzt werden (Entwicklung von Trocken- und Magerbiotopen etc.). Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde im Raumordnungsverfahren verwiesen. Die Erstellung der notwendigen landespflegerischen Unterlagen für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung hat daher in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

2.

Im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren ist abschließend zu klären, welche Maßnahmen im Einzelnen geboten sind, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren und negative Auswirkungen auf den Fremdenverkehr und die Erholungsfunktion zu vermeiden.

3.

Die abschließende Behandlung der wasserrechtlichen Belange erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren. Nach jetzigem Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass sich der Abbau im Bereich „Merbüsch IV Süd“ außerhalb des Absenkungstrichters der Brunnen „Kerpen I“, und Kerpen II“ vollziehen dürfte. Insoweit ist eine frühzeitige Abstimmung mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Trier, dem Landesamt für Geologie und Bergbau und dem Zweckverband Wasserversorgung Eifel geboten, deren im Raumordnungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen zu beachten sind. Insbesondere Schutzmaßnahmen für das Grundwasser, wie

- Beschränkung des Gesteinsabbaus auf die wasserungsgesättigte Bodenzone oberhalb der Grundwasseroberfläche
- Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zur Grundwasseroberfläche von mindestens 5 m

- Verbesserung des Grundwasserschutzes nach erfolgtem Abbau durch Aufbringung einer schützenden Deckschicht aus bindigem Material der Güte „LAGA Z0“ auf der Abbausohle
- Abstellung der Baumaschinen und Fahrzeuge auf hierfür vorgesehenen Flächen mit bindigen Deckschichten über den verkarsteten Kalksteinschichten zur Verhinderung potentieller Einträge wassergefährdender Betriebsmittel in den Untergrund
- ist eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen und sind in den Planungen zu berücksichtigen.

Die zukünftige Wasserschutzzone III A, in der die Erweiterungsfläche „Merbüsch IV-Süd“ liegt, schließt einen Rohstoffabbau unter wasserwirtschaftlichen Randbedingungen somit nicht aus.

4.

Der für den Abbau in Anspruch zu nehmende Wald ist abschnittsweise je nach Abbaufortschritt zu roden. Bezüglich der zu rodenden Flächen ist für alle Waldinanspruchnahmen ein waldderechter Ausgleich festzulegen. Von der Forstverwaltung werden als waldderechter Ausgleich externe Ersatzaufforstungen präferiert. Vor Erstellung der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen ist in engem Kontakt mit der Forstverwaltung hier ein waldderechter Ausgleich vorzunehmen.

Das Vorhaben wurde am 07.12.2021 in den Kreisnachrichten öffentlich bekanntgemacht und auf die öffentliche Auslegung hingewiesen.

Der Antrag zusammen mit der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde entsprechend § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 20.12.2021 bis einschließlich 20.01.2022 während der Dienstzeiten bei der Genehmigungsbehörde -Kreisverwaltung Vulkaneifel – und der Verbandsgemeinde Gerolstein öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 20.02.2022.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen wurde mit Schreiben vom 06.12.2021 das Beteiligungsverfahren der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeleitet. Ebenfalls wurden die anerkannten Umweltschutzverbände von der Unteren Naturschutzbehörde beteiligt und um Abgabe einer Fachstellungnahme gebeten. Zum Antrag wurden gemäß § 11 der 9. BImSchV folgende Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, vom 09.02.2022
- Landesbetrieb Mobilität, Gerolstein, vom 21.01.2022
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt, in Abstimmung mit dem Forstamt Hillesheim, vom 24.01.2022
- SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, vom 05.01.2022
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier, vom 04.01.2022
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rh.-Pf., Direktion Landesarchäologie, Trier, vom 07.01.2022 in Verbindung mit Stellungnahme im ROV-Verfahren vom 24.03.2020
- KV Vulkaneifel, Untere Bauaufsichtsbehörde vom 03.03.2022
- KV Vulkaneifel, Untere Naturschutzbehörde vom 25.04.2022 und 09.08.2022

Die Nebenbestimmungen in der Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht und die der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Trier, sind in die Genehmigung aufgenommen worden. Der Aufgabenbereich Bauwesen hat unter Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken geäußert.

Die Untere Naturschutzbehörde hat ebenfalls bei Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken vorgetragen.

Die Ortsgemeinde Üxheim, auf deren Gemarkung der beantragte Kalksteinbruch liegt, hat das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB mit Erklärung vom 04.02.2022 erteilt.

Aus der Prüfung des Antrags und der vorgelegten Unterlagen sowie den Fachstellungen der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht und Regionalstelle WAB, Trier, der Abteilung Bauwesen und Unteren Naturschutzbehörde, hat sich ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind, sofern die Anlage entsprechend dem Antrag und den Unterlagen unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Nach § 6 BImSchG war die Genehmigung somit zu erteilen. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt werden und entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Sie sind unter dem Grundsatz der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ergangen, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung Vulkaneifel ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1 und lfd. Nr. 1.1.1 Ziffer 4 bzw. lfd. Nr. 1.1.2 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002, GVBl. S. 280, i. V. m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976, GVBl. S. 308, und § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102 ff, jeweils in den z. Zeit gültigen Fassungen.

VII. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Umwelteinwirkungen

Aufgrund der UVP-Pflicht der Erweiterung des genehmigten Kalksteinbruches „Merbüsch IV Süd, ca. 10,6 ha, in der Gemarkung Leudersdorf, „Auf den Bänken“, Flur 18, Parzellen-Nr. 39/1 (Teilbereich), war nach § 3b Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und in Vorbereitung der Entscheidung nach § 20 der 9. BImSchV von der Genehmigungsbehörde, auf Grundlage der nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV beigefügten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG und § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu erstellen. In der zusammenfassenden Darstellung sind Aussagen zu treffen über den Ist-Zustand der Umwelt sowie über die voraussichtlichen Veränderungen der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und der für die Genehmigungsentscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften hat die Genehmigungsbehörde sodann die festgestellten Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG und § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Bei der Bewertung sind alle Maßnahmen einzubeziehen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder z. B. durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Des Weiteren sind durch

das geplante Vorhaben mögliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu bewerten.

Im Folgenden werden die maßgeblichen Erkenntnisse des Umweltverträglichkeitsberichtes des Büros Landschaftsarchitekt Karlheinz Fischer BDLA, Trier, 06.09.2021 dargestellt. Für detailliertere Informationen ist auf die entsprechenden Ausführungen selbst zurückzugreifen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Standsicherheit der Abbauwände

Die Standsicherheit der Abbauwände werden durch ausreichende Sicherungsmaßnahmen gewährleistet. Gefahren für den Menschen sind daher nicht zu erwarten.

Erschütterungen

Erschütterungen sind bei Einhaltung der Auflagen und Parameter aus dem Sprenggutachten Hellmann für die Anwohner auszuschließen.

Steinflug bei Sprengungen und Erschütterungen

Mit den detaillierten Vorgaben des Sprenggutachtens können Gefahren für den Menschen ausgeschlossen werden.

Lärmimmissionen

Nach dem lärmtechnischen Gutachten Pies werden die einschlägigen Richtwerte der TA-Lärm sowohl bei Geräuschimmissionen durch die Lastkraftwagen und Maschinen z. B. Brecher- und Siebanlage als auch bei Gewinnsprengungen eingehalten.

Die Beeinträchtigungen liegen unterhalb der einschlägigen Richtwerte.

Schadstoffimmissionen

Die Intensität des Abbaubetriebes in den Steinbrüchen wird sich bezogen auf den Gesamtabbauraum Üxheim/Ahütte durch das Vorhaben nicht erhöhen. Es ist mit dem Vorhaben keine Zunahme des Werksverkehrs verbunden. Beim Abbaubetrieb wird nach dem Stand der Technik zum Immissionsschutz gearbeitet. Die Abbaufäche befindet sich in Distanzen von über 300 m zu bewohnten Gebiet und wird nach Süden und Südosten jeweils von mindestens 100 m breiten Waldgürtel abgeschirmt. In bewohnten Gebiet sind somit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Staubimmissionen

Staubimmissionen treten im Zuge von Sprengungen und der anschließenden Aufarbeitung, Verladung und dem Abtransport des Materials auf. Mit dem Vorhaben ist keine Zunahme des Werksverkehrs verbunden. Zur Minderung der betriebsbedingten Staubimmissionen sollten die Transportwege des Werksverkehrs feucht gehalten, Brecher- und Siebanlage über eine Wasserbedüsung benetzt und das Bohrmehl bei Sprengbohrungen abgesaugt werden sowie generell entsprechend dem Stand der Technik zum Immissionsschutz gearbeitet werden.

Außerhalb des vorgesehenen Abbaubereichs und der Transportwege sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Inanspruchnahme von Biototypen und Vegetation

Das Abbauvorhaben ist mit einem vollständigen Verlust der vorhandenen Biotope innerhalb des Abbaubereichs von ca. 75.120 m² verbunden. Der zeitliche Ablauf der Abbautätigkeit hat einen wesentlichen Einfluss auf die Bewertung der Eingriffsintensität. Da der Abbau in einem vergleichsweise langen Zeitraum von statten geht, ist der Verlust der Biotoptypen zu keiner Zeit vollständig.

Der Waldverlust wird durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. die Sicherung und Entwicklung von Altholzbestand über die Hiebsreife hinaus, die Aufwertung von Waldbiotopen und die Entwicklung neuer Waldbiotoppe als ausgleichbar eingestuft, wobei die besondere Ausprägungsmerkmale wie das Alter von Waldbeständen oder besondere Artenvorkommen durch erhöhte Kompensationsfaktoren zu berücksichtigen sind.

Inanspruchnahme von Lebensstätten von Tieren

Aus avifaunischer Sicht ist der vorgesehene Abbaubereich von geringer Bedeutung. Im konkreten Eingriffsbereich wurden ausschließlich ungefährdete Vogelarten als Brutvogel nachgewiesen, die durch Revierverlagerungen auf die geplanten Veränderungen reagieren können, Hervorzuheben sind 4 Specht-Höhlenbäume im vorgesehenen Erweiterungsbereich, die eine hohe Bedeutung haben.

Eine ökologische Baubegleitung ist hier erforderlich. Die mit dem Vorhaben verbundenen Verluste an Waldbiotopen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Verluste müssen durch die im Landespflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen ausgeglichen werden. Eine Vermeidung bzw. Minderung der Auswirkungen ist nur insofern möglich, als vorhandene Totstämme und markante Stubben aus Rodungsabschnitten geborgen und in Randbereichen von Merbüsch IV verbracht werden.

Fledermäuse

Die betroffenen Waldbestände wiesen nur eine geringe bis mittlere Eignung für die Artengruppe Fledermäuse aus.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Verluste an Waldbiotopen stellen eine Beeinträchtigung der Fledermäuse dar, die durch Maßnahmen im Rahmen des LBP ausgeglichen werden.

Haselmaus

Das Vorhaben ist mit dem Verlust von ca. 0,8 ha geeigneten Habitaten in den Teilen des Bestands 3 mit ausgeprägter Strauchschicht verbunden. Es handelt sich hierbei um ersetzbare Teile eines Revierverbundes, die den Bestand der Population nicht erheblich beeinträchtigen.

Neben der ökologischen Umweltbaubegleitung sind entsprechende Maßnahmen des LBP vorgesehen, die die Teilverluste an Waldbiotoptypen ausgleichen.

Wildkatze

Das Abbaugebiet hat keine besondere Bedeutung für die Wildkatze. Bei Realisierung des Vorhabens bleiben Waldkorridore im Hang des Nollenbachtals sowie nordöstlich der Abbaufäche erhalten, die den Verbund zwischen den Kernräumen der Wildkatze sicherstellen.

Ein Ausgleich für die Verluste an Waldflächen erfolgt durch Maßnahmen im Rahmen des LBP.

Dachs

Vom Vorhaben ist ein aktuell befahrener Dachsbau betroffen. Erhebliche Auswirkungen durch Tötung oder Verletzung der Tiere können vermieden werden, indem die im Abbaugebiet legenden Dachse vor der Rodung des Waldbestands durch geeignete Maßnahmen vergrämt werden.

Ein Ausgleich für die Verluste an Waldflächen erfolgt durch Maßnahmen im Rahmen des LBP wie die Aufwertung von Waldbiotoptypen und die Entwicklung neuer Waldbiotope im Umfeld.

Qualitative Veränderungen von Biotoptypen oder Lebensstätten

Erhöhte Windwurfgefahr

Durch Rodungen erhöht sich die Anfälligkeit der direkt an die den Rodungsflächen angrenzenden Waldbestände für Windwurf. Erhebliche Auswirkungen durch Windwurf sind nicht zu erwarten.

Rindensonnenbrand

Nach Rodungsarbeiten sind Buchen, die sich vor dem Eingriff in einem geschlossenen Wald befanden und nun am neuen Waldrand stehen, potenziell anfällig für Rindensonnenbrand. Da Buchen als Mischbaumart in den Kiefern-mischwäldern vertreten sind, ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Rindensonnenbrand deutlich reduziert.

Insgesamt sind, bis allenfalls in Einzelfällen, keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Veränderung der Standortbedingungen durch Veränderung der Wasserversorgung

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich in dem abzubauenen Gesteinskörper grundwasserführende Schichten befinden, die für den Bewuchs im Umfeld von Belang sein könnten und durch den Abbau nachteilig beeinflusst werden könnten. Es liegen auch keine Anzeichen vor, dass mit wesentlichen Rücktrocknungseffekten an Randböschungen des Gesteinsabbau zu rechnen wäre. Für umgebende Bestände außerhalb der vorgesehenen Pufferstreifen von 15 m Breite sind somit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Lärmimmissionen

Die Lärmimmissionen beschränken sich auf die Sprengungen (ca. 25 Sprengungen/Jahr) sowie auf die Verarbeitung, Verladung und Transport des gebrochenen Materials. Sprengungen sind einmalige kurzzeitige Ereignisse in relativ großen zeitlichen Abständen. Der Aufarbeitungs- und Verladebetrieb einschließlich Transport erstreckt sich hingegen über längere Zeiträume. Insgesamt wird die Lärmbelastung mit Blick auf die Tierwelt als mäßig eingestuft. Außerhalb der Abbaufäche ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf Lebensräume bzw. Tiere auszugehen.

Schadstoffimmissionen

Schadstoffemissionen entstehen beim Einsatz der Arbeitsmaschinen sowie bei Sprengungen. Die Abbaufäche einschließlich der beantragten Erweiterung ist von Wald umgeben. Zudem tragen die vorgesehenen Pufferstreifen zur Minderung der Ausbreitung der Stäube bei. Über die unmittelbare Randzone der Abbaufäche bzw. der Transportwege hinausreichend werden keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensräume bzw. mittelbar Tiere erwartet.

Staubimmissionen

Staubimmissionen treten hauptsächlich im Zuge der Sprengungen und der anschließenden Aufarbeitung, Verladung und dem Abtransport des Materials sowie ggf. bei Rodungsarbeiten auf. Bei Stürmen kann es zu Aufwirbelungen und Verwehungen von Staubablagerungen und Feinmaterial in vegetationsfreien Bereich kommen. Zur Minderung der betriebsbedingten Stauemissionen werden die Transportwege des Werkverkehrs feucht gehalten, Brecher- und Siebanlage über eine Wasserbedüsung benetzt.

Die Abbaufäche einschließlich der beantragten Erweiterung ist von Wald und den vorgesehenen Pufferstreifen umgeben

Über die unmittelbare Randzone der Abbaufäche bzw. Transportwege hinausreichend werden keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensräume bzw. mittelbar Tiere erwartet.

Lichtimmissionen

Das beantragte Betriebszeitenfenster von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr bringt mit sich, dass der Betrieb von Baumaschinen und Fahrzeugen in den frühen Morgenstunden und am Abend mit Beleuchtung erfolgen kann.

Die Abbaufäche einschließlich der Beantragten Erweiterung ist von Wald und den vorgesehenen Pufferstreifen umgeben

Teilweise tragen die Pufferstreifen entlang der Außengrenze der Abbaufäche zur Minderung der Lichtimmissionen bei. Über die unmittelbare Randzone der Abbaufäche bzw. Transportwege hinausreichend werden keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensräume bzw. mittelbar Tiere erwartet.

Erschütterungen und Steinflug

Hinsichtlich der Vegetation sind keine relevanten Beeinträchtigungen durch Erschütterungen anzunehmen. Für sensible Tierarten können Erschütterungen zu Vergrämungseffekten führen. Bei der vorgesehenen Dichte an Sprengungen alle 14 Tage mit extrem kurzer Einwirkungszeit im Sekundenbereich ist dies jedoch sehr unwahrscheinlich. Eine Gefahr durch Steinflug für Tiere kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Störwirkungen durch Anwesenheit von Menschen, Bewegungsunruhe

Abgesehen von Rodungsarbeiten und der Räumung des Abbaufeldes sowie Sprengarbeiten auf der obersten Abbauebene beschränkt sich die betriebsbedingte Anwesenheit von Menschen auf das Innere des Steinbruchs selbst, der sich in Troglage befindet und nach außen weitgehend abgeschirmt ist. Durch die Sicherung eines Pufferstreifens am Rande der Abbaufäche wird eine optische Abschirmung gefördert. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen durch Anwesenheit von Menschen und Bewegungsunruhe nur im nahen Umfeld des Abbaubereiches anzunehmen und in Anbetracht der gegebenen Ausweichmöglichkeiten als nicht erheblich einzustufen.

Auswirkungen auf den Biotopverbund

Insgesamt können die wesentlichen Funktionen des Biotopverbunds gesichert werden. Somit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Biotopverbund zu erwarten.

Anpassungen der Genehmigungsplanung „Merbüsch IV“

Mit der Umsetzung der geplanten Erweiterungsfläche „Merbüsch IV-Süd“ ist die Anpassung der Genehmigungsplanung „Merbüsch IV“ an dessen Südostgrenze im Anschlussbereich zur Erweiterungsfläche verbunden. Die hat Auswirkungen auf das zukünftige Biotopgefüge im Planzustand. Die beabsichtigten Maßnahmen werden entsprechend dem LBP 2003 in die neue Planung integriert und entsprechend durch neue Maßnahmen verändert bzw. ausgeglichen.

Schutzgut Boden/Fläche

Flächeninanspruchnahme

Bezüglich des Schutzgutes Boden bringt das Vorhaben erhebliche und irreversible Eingriffe in gewachsene Böden mit sich, da der gesamte gewachsene Bodenhorizont zerstört wird. Für die Zeitdauer des Abbaus bleibt die Fläche in wesentlichen Teilen ohne belebte Bodenhorizonte. Zur Minimierung der Eingriffsintensität soll die Inanspruchnahme abschnittsweise erfolgen. Andererseits ist der Eingriff in das Bodenpotenzial nicht endgültig.

Die Inanspruchnahme von Boden und Fläche ist nicht ausgleichbar. Der Verlust wird durch Ersatzmaßnahmen im Rahmen des LBP kompensiert, die der Minderung von Belastungen des Bodens an anderer Stelle dienen.

Schadstoffimmissionen, Verunreinigungen des Bodens

Außerhalb der Abbaufäche bzw. der unmittelbaren Randzone werden keine erheblichen Auswirkungen auf Böden erwartet.

Andere Verunreinigungen des Bodens treten bei Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften im Zusammenhang mit Gesteinsabbau- und Verarbeitung im regulären nicht auf. Im Hinblick auf den Grundwasserschutz sind besondere Bestimmungen einzuhalten.

Staubimmissionen

Es handelt sich im Wesentlichen um gebietsbürtigen Kalkdolomitstaub, der stofflich unbedenklich ist, sodass der Eintrag in Böden keine relevanten Veränderungen mit sich bringt.

Bodenerosion, Erosionsschutzwald

Im Zuge des Gesteinsabbaus kommt es innerhalb der Abbaufäche zu Erosionsprozessen, die sich aber auf die Abbaufäche selbst beschränken und nach innen gerichtet sind. Die Steilanlage ist für den Erosionsschutz in ihrer verbleibenden Breite weiterhin gesichert.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Unter Beachtung der nach der hydrologischen Gefährdungsabschätzung in den Nebenbestimmungen festgesetzten Maßnahmenkatalogs zum Schutz des Grundwassers wird das hydrologische Gefährdungspotenzial des Abbauvorhabens „Merbüsch IV Süd“ aufgrund der eingeschränkten Abbautiefe, der räumlichen Distanz zu den Trinkwasserfassungen sowie den hydrogeologischen Verhältnissen (Verfilterung der Ahbachtal-Brunnen in stratigrafisch tieferliegenden Karstgrundwasserleitern) als gering eingestuft.

Oberflächengewässer

Der Nollenbach wird vom Abbauvorhaben nicht tangiert. Die vorgesehene Sohle des Abbaus bei 420 m ü. NN liegt deutlich unter dem Sohlniveau des benachbarten Nollenbachs (430 bis 440 m ü. NN). Auswirkungen auf den Nollenbach werden nicht erwartet.

Schutzgut Klima/Luft

Inanspruchnahme von Wald erfolgt in Kuppenlage. Der Summationswirkung von Waldverlusten ist vorzubeugen. Deshalb sind im Rahmen des LBP Waldentwicklungsflächen (Aufforstungen) nachgewiesen, um den Waldanteil in der Region langfristig zu sichern.

Inanspruchnahme von Immissionsschutzwald

Die Funktion des Immissionsschutzwaldes verlagert sich gegenüber seiner derzeitigen Abgrenzung nach Süden. Künftig werden die Waldbereiche südlich, westlich und östlich der vorgesehenen Abbaufäche diese Funktion zu geordnet bekommen und erfüllen.

Schutzgut Landschaft und Erholung

Visuelle Wirkung des Steinbruchs im Nahbereich

Das Abbauvorhaben ist mit dem Verlust von Waldbeständen mit mittlerem bis geringem Erlebniswert verbunden. Durch Rodung des Waldes und Gesteinsabbau kommt es zu einer gravierenden Umgestaltung des Bereichs mit erheblicher visueller Störwirkung. Aufgrund der Troglage wird der Steinbruch aus dem nahen Umfeld kaum einsehbar sein. Die visuelle Wirkung soll zudem durch Sicherung und Entwicklung eines Pufferstreifens im Nordosten der Abbaufäche als Wald mit Sichtschutzfunktion zum Wanderweg abgemildert werden.

Visuelle Wirkung des Steinbruchs im weiteren Umfeld

Die Abbaufächen sind nach Norden und Nordosten durch den Höhenrücken des Merbüsch bzw. die Waldbestände im Umfeld der bestehenden Abbaufächen abgeschirmt. Aus Richtung Nollenbach oder Üxheim ist der Steinbruch optisch nicht auffällig. Nach Osten schließen Wälder an die vorgesehene Erweiterungsfläche an, so dass hier keine Sichtbarkeit gegeben ist.

Sichtbeziehungen beschränken sich auf die Exposition von Nordwest bis Südwest. Insgesamt ist festzustellen, dass mit der Rücknahme der Abbaugrenze auf der Westseite im Hang des Nollenbachtals die Voraussetzungen für eine landschaftsgerechte Sichtverschattung und Einbindung des Steinbruchs gegeben sind und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Sichtfelder vermieden werden. Insbesondere wird die landschaftliche Kulisse im Umfeld der Ortslagen Niederehe und Kerpen einschließlich Burg Kerpen sowie die historische Kulturlandschaft der „Hillesheimer Kalkmulde“ gewahrt.

An der Nordostflanke der Abbaufäche entlang des Erholungsweges soll ein Pufferstreifen von 15 m gesichert und durch vorlaufende Maßnahmen frühzeitig als Sicht- und Immissionsschutzstreifen entwickelt werden

Die Fortsetzung des Gesteinsabbaus stellt dennoch einen kompensationspflichtigen Eingriff in das Landschaftsbild und eine erhebliche Umweltauswirkung dar, für die ein Ersatzgeld zu leisten ist.

Lärmimmissionen

Im Zuge der Erweiterung des Gesteinsabbaus wird sich die Lärmbelastung durch den Abbaubetrieb allmählich nach Süden verlagern, während die Lärmbelastung durch Transportfahrzeuge durch den Bereich „Merbüsch IV“ bis zum Anschluss an die bestehende Werkstraße auch weiterhin gegeben ist. Der Wert von 50 dB (A) kann als Näherungswert für eine Grenze angesetzt werden, ab der eine erhebliche Minderung der Erholungseignung vorliegen kann.

Nach dem lärmtechnischen Gutachten Pies werden die einschlägigen Richtwerte der TA-Lärm sowohl bei Geräuschimmissionen durch die Lastkraftwagen und Maschinen z. B. Brecher- und Siebanlage als auch bei Gewinnspaltungen eingehalten.

Die Beeinträchtigungen liegen unterhalb der einschlägigen Richtwerte.

Die Erholungseignung in dem Raum wird durch den Lärm nicht im Übermaß tangiert.

Schadstoff- und Staubimmissionen

Außerhalb des vorgesehenen Abbaubereiches und der Transportwege innerhalb der derzeitigen Abbaufäche Merbüsch-IV sowie deren Umfeld sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. An der Nordostflanke der Abbaufäche entlang des Erholungsweges soll ein Pufferstreifen von 15 m gesichert und durch vorlaufende Maßnahmen frühzeitig als Sicht- und Immissionsschutzstreifen entwickelt werden. Die verbleibenden Auswirkungen werden als unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegend eingestuft.

Auswirkungen auf Erholung, Inanspruchnahme von Erholungswald

Das Vorhaben ist mit der teilweisen Inanspruchnahme und Verschmälerung des wegebegleitenden Waldstreifens mit der Funktion Erholungswald Stufe 2 an der Nordostflanke der vorgesehenen Erweiterungsfläche auf einen 15 m breiten Pufferstreifen verbunden. Dieser soll durch vorlaufende Maßnahmen in Hinblick auf Sicht- und

Immissionsschutz frühzeitig entwickelt werden. Durch das Abbauvorhaben „Merbüsch IV Süd“ werden keine für die Erholung maßgeblichen Wegeverbindungen unterbrochen. Die grundsätzliche Eignung des Waldgebiets für die Naherholung entlang des Weges bleibt auch bei der Erweiterung des Kalkabbaus erhalten. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Inanspruchnahme von Lärmschutzwald, Sichtschutzwald, Immissionsschutzwald

Die Funktionen dieser Schutzwälder verlagern sich gegenüber seiner derzeitigen Abgrenzung nach Süden. Künftig werden die Waldbereiche südlich, westlich und östlich der vorgesehenen Abbaufäche diese Funktionen zugeordnet bekommen und erfüllen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter (kulturelles Erbe)

Die archäologische Verdachtsfläche im Südosten des vorgesehenen Abbaubereiches ist im Rahmen einer bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen, um die konkrete Betroffenheit bodendenkmalpflegerischer Belange zu klären und eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme für die Planung erstellen zu können. Hierfür ist eine Erkundung erforderlich.

Andere schutzwürdige Kultur- und Sachgüter sind in der vorgesehenen Erweiterungsfläche nicht bekannt. Außerhalb der Verdachtsfläche bestehen keine Bedenken gegen den geplanten Abbau. Das Vorhaben ist nicht mit relevanten mittelbaren Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter in Umwelt durch Immissionen (Staub, Schadstoffe) oder Erschütterungen verbunden. Als Ergebnis ist festzustellen, dass erhebliche nachteilige Veränderungen auf die Wirkung der maßgeblichen Objekte ausgeschlossen werden können.

Kumulationswirkungen

Im Rahmen der UVP sind auch kumulative Wirkungen auf die Schutzgüter zu prüfen, welche von benachbarten Vorhaben ausgehen und mit dem hier zu beurteilenden Vorhaben der Erweiterung des Kalkabbaus zusammenwirken und sich ggf. in ihrer Wirkung verstärken können.

Kumulative Wirkungen in diesem Sinne durch das Zusammenwirken der Abbaufächen im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld ergeben sich insbesondere hinsichtlich des Schutzguts Landschaft bzw. der Erholungsfunktion der Landschaft und wurden berücksichtigt.

Auf die Beurteilung der übrigen Schutzgüter haben die bereits genehmigten Vorhaben keinen Einfluss in dem Sinn, dass Auswirkungen und Risiken durch das Abbauvorhaben „Merbüsch IV-Süd“ bei gemeinsamer Betrachtung anders einzuschätzen wäre. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Im Hinblick auf Schutz und Förderung des Uhus ergeben sich hingegen in der gemeinsamen Betrachtung der Vorhaben Positivwirkungen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden im Wesentlichen bereits in der UVP-Prüfung behandelt. Die entsprechenden Maßnahmen zur Minderung sind genannt und in den Bescheid aufgenommen.

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“

Das geplante Abbauvorhaben liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Vulkaneifel“.

Als Ergebnis der Vorprüfung ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Für den Uhu als einzige maßgebliche Zielart mit Hauptvorkommen ist der Gesteinsabbau infolge der Schaffung naturschutzrelevanter Sekundärbiotope nach Beendigung der Abbautätigkeit sogar förderlich und Grundvoraussetzung für die hohe Dichte der Uhu-Brutvorkommen in der Vulkaneifel.

FFH-Gebiet „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“

Das vorgesehene Abbaugelände selbst ist nicht Bestandteil von FFH-Gebieten, reicht jedoch bis ca. 100 m an die Grenze des FFH-Gebietes heran. Die nächstgelegenen Bestände an o. g. Lebensraumtypen sind in einer Entfernung von mindestens 200 m zur vorgesehenen Abbaugrenze. Das geplante Abbaugelände wird nach Süden und Südosten jeweils von einem mindestens 100 m breiten Waldgürtel abgeschirmt, so dass auch mittelbare Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Für die Zielarten des FFH-Gebiets können erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Naturpark/Geopark Vulkaneifel

Mit Blick auf das Gesamtpaket der vorgesehenen Maßnahmen, wie Anlage neuer Waldbestände, Pufferzone um den Abbaubereich, Aufwertung des Naturdenkmal „Wacholdergebiet nördlich Niederehe“, sind die Voraussetzungen für die Genehmigung nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gegeben.

Wasserschutzgebiet

Wie bereits dargelegt, werden durch das geplante Abbauvorhaben keine Beeinflussung der Trinkwasserbrunnen „Kerpen I“ und „Kerpen II“ erwartet. Das Gefährdungspotenzial für die Quellen „Nohn“ und „Ahütte“ wird als gering eingestuft. Bezüglich der Trinkwasserfassungen „Quelle Nohn“, „Br. Ahütte II“, „Br. Nohn III“ und Br. Nohn IV“ wurde seitens des Fachbüros in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden ein Maßnahmenkatalog entwickelt, bei dessen Umsetzung das hydrologische Gefährdungspotenzial des Abbauvorhabens ebenfalls als gering eingestuft wird. Somit sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

§ 44 des BNatSchG enthält Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass für keine Art des Anhangs IV der FFH-RL sowie für keine europäische Vogelart gemäß Art 1 bei Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände gegeben sind.

Umweltschadensgesetz

Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der unten stehenden Lebensräume oder Arten hat.

Im Hinblick auf die Freistellung von Bestimmungen des Umweltschadensgesetzes gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG werden die ermittelten nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens im UVP-Bericht offengelegt.

Forstrechtliche Belange: Waldumwandlung

Im Bereich der Abbaufäche findet auf insgesamt ca. 75.120 m² eine dauerhafte Waldumwandlung statt. Die dauerhafte Waldumwandlung stellt eine erhebliche Umweltauswirkung dar. Sie wird durch Maßnahmen kompensiert. Der Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung ist dem Genehmigungsantrag beigelegt. Der vorgelegte UVP-

Bericht deckt auch die für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Waldumwandlung relevanten Fragestellungen vollumfänglich ab. In dem Rodungsbereich befinden sich gemäß Forsteinrichtung ein Fichtenbestand und Kiefern-mischwälder.

Abfälle

Anfallendes Verbrauchsmaterial im Zuge des Gesteinsabbaus wird fachgerecht und vorschriftsmäßig entsorgt.

Auffälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Das Vorhaben weist keine besondere Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen auf.

Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber dem Klimawandel

Das Abbauvorhaben weist gegenüber dem Klimawandel keine besondere Anfälligkeit auf.

Der Klimawandel muss bei Maßnahmen zur Entwicklung des Steinbruchs nach Abbau bei der Artenzusammensetzung für Aufforstungsflächen, auch außerhalb des Geländes, Berücksichtigung finden.

Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens

Die nächstgelegene Staatsgrenze bildet die Deutsch-Belgische Grenze in mehr als 40 km Entfernung westlich des Untersuchungsgebietes. Grenzüberschreitende relevante Umweltauswirkungen sind hinsichtlich aller Schutzgüter ausgeschlossen. Auch im Stör-, Unfall-, und Katastrophenfall sind grenzüberschreitende Auswirkungen ausgeschlossen.

Zusammenfassung

Keine der festgestellten Auswirkungen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Somit kann eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens bescheinigt werden. Den Wirkungen können geeignete Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen gegenübergestellt werden, sodass eine Umweltverträglichkeit gegeben ist. Es sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ableitbar.

VIII. Entscheidung über die Einwendungen

Während der Offenlage wurden durch Privatpersonen und durch die Umweltverbände Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen, die in dem stattgefundenen Erörterungstermin am 09.06.2022, nach öffentlicher Bekanntmachung des Erörterungstermins am 03.05.2022, diskutiert wurden. Auf die Entscheidung bezüglich der einzelnen Einwendungen wird auf die nachfolgende Niederschrift über den Erörterungstermin nach einzelnen Themenblöcken hingewiesen.

Den Einwendungen wird durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Die grundsätzlichen Bedenken werden nicht geteilt und zurückgewiesen.

Schutzgut Wasser -Grundwasserschutz

Der Einwender 1 trägt auch im Namen von Einwender 2, die schriftlich vorgetragene Einwendungen bezüglich dem Grundwasserschutz und den gefährdeten Quellen durch das Abbauvorhaben vor. Die geplante Maßnahme würde mitten in der ehemaligen und der zukünftigen Trinkwasserschutzzone 3 A an der Grenze zur Schutzzone 2 liegen, und sei mit einer sicheren Trinkwasserversorgung unvereinbar. Die Entfernung zu den Trinkwasserbrunnen „Kerpen I und Kerpen II“ betrage kaum mehr als 200 m. Durch die geplante Maßnahme seien die beiden Brunnen erheblich gefährdet. Auch seien die Quelle Nohn und die Trinkwasserbrunnen Nohn I und II sowie Ahütte II des Trinkwasserzweckverbandes Eifel gefährdet. Die einzelnen detaillierten Punkte

der Stellungnahme: Gefährdung Brunnen Kerpen 1 und 2, Fließrichtung des Grundwassers, werden nochmals von Herrn Schiffer vorgetragen.

Nach Absenden des Entwurfes der Niederschrift hat der Einwender 1 schriftlich gebeten folgende Punkte, die im Erörterungstermin nicht vorgetragen worden sind, in die Niederschrift mit aufzunehmen und bei der Genehmigungsprüfung zu berücksichtigen. (Keine Ergänzung der Niederschrift, sondern informativ aufgenommen):
„Da die SGD Nord- Regionalstelle Wasserwirtschaft nicht persönlich anwesend war und ich Ihre Stellungnahme während der Erörterung auch nicht auswerten konnte, möchte ich auf 4 Punkte dieser Stellungnahme eingehen und ich bitte Sie dies aufzunehmen.“

Die Behörde schreibt „die Filterwirkung und das Rückhaltevermögen des abzubauenen Kalkgesteins ist gering und führt mithin auch nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der Deckschichtenfunktion. Das mag sein, darum geht es auch gar nicht. Es geht um den darüberliegenden Wald und die belebten Waldbodenschicht die immerhin bis zu 80 cm dick ist. Die Nichtberücksichtigung der Bodenschicht und des Waldes disqualifiziert den Verfasser als Hüter unseres Trinkwassers. 2. Die obere Wasserbehörde schreibt weiter: " Der Umgang mit wassergefährdeten Stoffen wird durch Auflagen reglementiert und ggfs. durch einen neuen Sonderbetriebsplan Umgang mit wassergefährdeten Stoffen geregelt. Die Gefahren von Öl, Abgasen und Sprengstoffen werden durch die geplanten Auflagen nicht beseitigt und was heißt in diesem Fall ggfs. durch einen neuen Sonderbetriebsplan“. Gibt es diesen in den genehmigten Abbaugebieten und was sagt der aus? 3. Es mag sein, dass der Zustrom zu den Brunnen am Nollenbach außerhalb des Abbaubereiches liegt, aber es ist nicht sicher. Und der Verfasser verwendet ja auch so weiche Begriffe wie "nach jetzigen Erkenntnissen nicht im unmittelbaren Zustrombereich". Niemand weiß genau wie der Zustrom in den unterirdischen Klüften bei den verschiedenen Wasserständen und Entnahmen tatsächlich im Detail erfolgt. Die Brunnen im Ahbachtal werden sowieso auch aus dem Plangebiet angeströmt wenn auch natürlich mit anderen Wässern vermischt. 4. Die Behörde schreibt auch "eine unmittelbare Gefährdung des Grund- und Trinkwassers ist demnach nicht zu besorgen". Ich möchte auch keine Erhöhung der mittelbaren Gefahren für unser Grundwasser. Der Grundwasserschutz ist so gut wie die schwächste Stelle. Wenn der Topfdeckel ein Loch hat, ist die Suppe im Topf nicht mehr geschützt.“

Herr Justen vom Planungsbüro Wasser- und Boden, Boppard, weist daraufhin, dass im vorhergehenden raumordnerischen Verfahren geklärt wurde, dass die zukünftige Wasserschutzzone III, in der die Erweiterungsfläche „Merbüsch IV-Süd“ liegt, einen Rohstoffabbau unter wasserwirtschaftlichen Randbedingungen nicht ausschließt. Des Weiteren weist er daraufhin, dass zwischen dem Nollenbach und dem geplanten Kalksteinabbau eine Pufferzone verbleibt und der beantragte Kalksteinabbau nicht in das Grundwasser eingreife. Zum Schutz des Grundwassers wurde die Abbautiefe auf 10 bis 15 m über der Grundwasseroberfläche beschränkt. Zu detaillierten Untersuchungen und hydrologischen Erkundung wurden Bohrungen niedergebracht und zu Grundwassermessstellen ausgebaut. Die Untersuchungen dienen dem Erkenntnisgewinn bei einer weiterhin erforderlichen Koexistenz von Wasser- und Rohstoffabbau. Zur Verstärkung der Deckschichten zum Schutze des Grundwassers werde das Aufbringen einer schützenden Deckschicht aus bindigem Material der Güte „LAGA Z0“ auf der Abbausohle in einer Mächtigkeit von mindestens 2 m bis ca. 5 m als Maßnahme festgelegt. Zum Einsatz kommen Abraummassen aus bindigen Rohboden, die lageweise einzubauen und zu verdichten sind.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht hat die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Trier, dem Antrag mit Stellungnahme vom 05.01.2022 unter Nebenbestimmungen, wie maximale Abbautiefe auf 420 m ü. NN beschränkt, zugestimmt.

Zu den konkreten Einwendungen der Herren Vogel und Schiffer hat die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Trier, Herr Künzer, folgendes mitgeteilt:

Fachtechnische Merkmale zum Vorhaben:

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der sog. Hillesheimer Kalkmulde. Die mitteldevonischen Kalksteinserien sind natürlicherweise durch eine starke Verkarstung (Dolinen) mit hohen Wasserdurchlässigkeiten geprägt. Die vorhandene natürliche Filterwirkung und das Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen in den verkarsteten Kalksteinserien wird aus hydrogeologischer Sicht als gering eingestuft, d. h. die Wegnahme des Kalksteinmaterials durch den Abbau führt mithin zu keiner Verschlechterung der gegenwärtigen (bereits sehr eingeschränkten) Deckschichtenfunktion.

Nach dem Abbau wird eine Rekultivierung des Abbaubereiches mit bindigem, abdichtendem Material stattfinden, sodass die Deckschichtenfunktion verbessert werden kann.

Die Abbaufäche soll in etwa 10 ha betragen. Hierfür muss der vorhandene Wald beseitigt werden. Die Vorhabenfläche von 10 ha im Verhältnis des Einzugsgebietes des vorgesehenen WSG 400 mit ~ 3.500 ha hat keinen signifikanten Einfluss auf die Grundwasserneubildung und führt nicht zu einer spürbaren Reduzierung des Grundwasserdargebotes.

Maßgeblich hierfür ist das jährliche Niederschlagsverhalten, die Niederschlagsmenge, die Temperaturen mit ihrem Einfluss auf die Verdunstung, kurzum, das Klima. Die geringe Abbaufäche im Verhältnis der Größe des geplanten WSG 400 hat keinen quantifizierbaren Einfluss auf den Wasserhaushalt, bzw. die genehmigten Entnahmemengen. Eine Beeinflussung der Oberflächengewässer durch den Abbau lässt sich ebenfalls nicht begründen. Hier gilt das Vorangestellte.

Die Grundwasserverhältnisse im Bereich der westlich zum Abbauvorhaben gelegenen Brunnen Kerpen I und Kerpen II sind bestmöglich durch langjährige Untersuchungen und den Bau von Grundwassermessstellen belegt. Die dabei ermittelten Grundwassergleichen zeigen zweifelsfrei die Hauptanströmung der Brunnen aus nordwestlicher bzw. südwestlicher Richtung.

Die Abbaufäche befindet sich nach jetzigen Erkenntnissen nicht im unmittelbaren Zustrombereich der Brunnen.

Durch die Förderung der Brunnen wird ein Absenkungstrichter erzeugt, der rechnerisch ermittelt bis an den Nollenbach heranreicht. Dieser Abstand im Grundwasserabstrom (untere Kulmination) beträgt rd. 200 m und reicht nicht bis in das Plangebiet hinein. Ein Zustrom aus dem Bereich des Abbaus ist somit nicht begründbar.

In das Grundwasser wird nicht eingegriffen. Es verbleibt eine Überdeckung zum Grundwasser.

Die Absicht des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel, einen zusätzlichen Tiefbrunnen zu bohren, dient alleine der Erhöhung der Versorgungssicherheit. Das verheerende Julihochwasser an der Ahr hatte auch Auswirkungen auf die in Rede stehenden Brunnen und deren technische Infrastruktur (Stromversorgung, Einstau-, Überflutung), insofern soll hier durch einen zusätzlichen Brunnen im Not- und Bedarfsfall die öffentliche Wasserversorgung gesichert und verbessert werden. Hierbei spielt der vorgesehene Abbaubereich keine Rolle.

Eine Erhöhung der genehmigten Entnahmemengen ist nicht vorgesehen und wird im Übrigen durch die Obere Wasserbehörde auch abgelehnt.

Über einen langen Zeitraum wurde dort bereits Kalkgestein abgebaut. Bisher wurden keine Beeinträchtigungen des Grund- und Trinkwassers festgestellt.

Es wird eine intensive Überwachung durch die Fachbehörde -SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Trier,- des geplanten Abbaus und die Beobachtung des Grundwassers und der Messstellen erfolgen.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird durch Auflagen reglementiert und ggfs. durch einen neuen Sonderbetriebsplan „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ geregelt.

Die Antragstellerin (WOTAN) ist in der Auswahl des Fachbüros/Gutachters völlig frei. Hierauf hat die wasserwirtschaftliche Fachbehörde keinerlei Einfluss. Das IB Wasser und Boden, H. Justen, verfügt jedoch über Detailkenntnisse und das langjährige Wissen der hydrogeologischen Besonderheiten der Hillesheimer Kalkmulde.

Nach erneuter Durchsicht und Überprüfung des hydrogeologischen Gutachtens sind die ermittelten Ergebnisse und Schlussfolgerungen anhand der vorliegenden Daten für die wasserwirtschaftliche Fachbehörde schlüssig und nachvollziehbar. Eine unmittelbare Gefährdung des Grund- und Trinkwassers ist demnach nicht zu besorgen.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Mainz (LGB Mainz) konnte den Ergebnissen und Schlussfolgerungen ebenfalls beitreten.“

Fazit der Genehmigungsbehörde:

Bei Beachtung der von der Wasserwirtschaft vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und im Rahmen der Erteilung einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige Untere Wasserbehörde stehen der Genehmigung keine wasserrechtlichen Hindernisse entgegen.

Umweltverträglichkeitsprüfung, Naturschutz- und forstrechtliche Ausgleichflächen

Herr Schmidt trägt für den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz und die LAG Natur und Umwelt die in der Stellungnahme vom 09.02.2022 vortragenen Einwendungen bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung und den Natur- und Ausgleichflächen vor. Herr Schmidt schlägt vor, ob die bisher nicht in Anspruch genommenen rechtsverbindlichen Abbaugenehmigungen für die Bereiche Merbüsch I-III nicht aufgehoben werden sollten, da sie ja nicht benötigt werden und als Kompensation für die neue Abbaufäche herangezogen werden könnten. Hierzu wird auf die Ausführungen in der E-Mail von Herrn Ramcke vom 02.08.2022 verwiesen. Insbesondere sind die Qualitäten des Kalksteines in den Abbaubereichen Merbüsch I-III für die Zementproduktion vorgesehen.

Herr Leinung von der BUND Kreisgruppe Vulkaneifel trägt ebenfalls die Einwendungen zu den Ausgleichmaßnahmen und der Folgenutzung durch die Forstwirtschaft aus der Stellungnahme vom 11.02.2022 vor.

Es wird näher ausgeführt, dass die vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung nicht den erforderlichen Vorgaben entspreche. Der Gutachter habe in der Frage der Nullvariante falsche Angaben gemacht. Innerhalb der Teilfläche Merbüsch I-III befinden sich ca. 16 ha noch nicht genutzte Vorkommen mit einer Abbaugenehmigung. Bei einer sachgerechten Umweltverträglichkeitsprüfung verhindere die innerhalb von Merbüsch I-III vorhandenen Reserven die Genehmigung einer zusätzlichen Gewinnungsfläche und damit den unumkehrbaren erheblichen Eingriff in Natur- und Landschaft.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das angrenzende Naturdenkmal „Wacholdergebiet nördlich von Niederehe“ sowie weitere angrenzende Grundstücke werden insbesondere zur Frage der Grundwasserabsenkung durch die geplante Abbautiefe von 60 m bisher nicht untersucht. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen würden nicht benannt.

Herr Ullrich vom Planungsbüro Fischer weist auf die umfangreichen Untersuchungen und festgelegten Maßnahmen im UVP-Bericht für die Umweltverträglichkeit mit integrierter landespflegerischer Begleitplan (Fachbeitrag Naturschutz) für das Vorhaben - Erweiterung Kalkabbau Üxheim – Merbüsch IV Süd - hin.

Insbesondere führten er und auch Herr Ramcke, Inhaber und Geschäftsführer der Fa. Wotan, aus, dass die bestehende genehmigte Abbaufäche Merbüsch I-III aufgrund

der Qualität des Rohstoffes -Dolomits- für die Düngemittelproduktion nicht in Frage kommt, und daher das Vorkommen im „Merbüsch IV – Süd“ aufgrund der hohen Qualität dringend für den Weiterbestand der Firma Müllerkalk im Bereich der Düngemittelproduktion herangezogen werden muss, da die Abbauvorräte im Bereich Merbüsch IV zeitnah erschöpft seien. Nach dem Ende des Abbaus in der Abbaufäche Merbüsch IV“ ist hier in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, die Rekultivierungsplanung vorzulegen und durchzuführen. *Herr Ramcke hat mit E-Mail vom 02.08.2022 seine Ausführungen dergestalt ergänzt:*

Im Raumordnungsverfahren, im Naturschutzbeirat und im Erörterungstermin habe ich jeweils dargelegt, dass es sich bei dem im Bereich Merbüsch I-III vorhandenem Material um Kalkstein für die Zementproduktion handelt, das einen geringen Anteil an MgCO₃ aufweist. Der Bereich Merbüsch I-III liegt geologisch am Muldenrand, während der Bereich Merbüsch IV und Merbüsch IV Süd sich im Muldenkern befinden. Hier finden wir den hochwertigen Dolomit mit hohen Werten an MgCO₃, den wir suchen. Wir können auf keinen Fall langfristig auf den Bereich Merbüsch I-III verzichten, da dieser die Basis für zukünftige Investitionen im Zementwerk bildet. Die Ressourcen in diesem Bereich haben wir bewusst geschont, um eine langfristige Versorgungssicherheit für die Zementproduktion zu haben. Diese Politik hat auch den Vorteil, dass der Eingriff in Landschaft und Natur nicht auf einen Schlag großflächig erfolgt und nicht jeweils neuer Aufschlüsse bedarf, was eigentlich im Einklang mit einer ressourcenschonenden, nachhaltigen Rohstoffgewinnung sein sollte.“

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass sich in dem abzubauenen Gesteinskörper grundwasserführende Schichten befinden, die für den Bewuchs im Umfeld von Belang sein könnten und durch den Abbau nachteilig beeinflusst werden könnten. Ebenso wenig liegen Anzeichen dafür vor, dass mit wesentlichen Rücktrocknungseffekten an Randböschungen des Gesteinsabbaus zu rechnen wäre. Für das angrenzende Naturdenkmal „Wacholdergebiet nördlich Niederrehe“ sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werde vielmehr das Naturdenkmal aufgewertet.

Von Herrn Leinung in seiner schriftlichen Stellungnahme angesprochene Anpassungen der Genehmigungsplanung „Merbüsch IV“ - Landespflegerischer Begleitplan von 2003 – beschränken sich auf einen ca. 6.500 m² umfassenden Übergangsbereich, in dem damals vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können. Hierfür wird ein adäquater Ausgleich im Rahmen einer Ökokontomaßnahme nachgewiesen.

Die angemahnte Aufforstung ist durch Änderungsgenehmigung vom 15.07.2008 auf die Ersatz-Aufforstungspartellen in Berndorf, Flur 14, Parzelle 25/1 und Flur 16, Parzelle 68/1, verlegt worden und sind vollständig umgesetzt.

Die nunmehr im neuen Landespflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) gleichen die durch die neue Planung vorgenommenen Eingriffe landespflegerisch aus.

Herr Ullrich erläuterte mit Bezug auf die Stellungnahme von Herrn Leinung zu Waldverlusten, Klimaschutz und Aufforstungsflächen: Insgesamt werden ca. 7,51 ha Wald in Anspruch genommen. Der Abbau erfolgt in drei Abschnitten. Der Verlust an Waldbestand erfolgt somit nur schrittweise über einen längeren Zeitraum. Die Waldverluste werden durch ca. 5,03 ha Neuaufforstungen und ca. 3,73 ha Waldentwicklung im Bereich der Abbaufäche nach Abbauende kompensiert. Die Ersatzaufforstungen können unmittelbar nach Genehmigung umgesetzt werden und somit bereits im Vorlauf zum Waldverlust in den Abbauabschnitten 2 und 3 der CO₂-Bindung dienen.

Grundlegend für die Planung im Bereich der Abbaufäche ist die Beurteilung des Forstamts Hillesheim, dass Waldentwicklung dort möglich ist. Mit der Waldentwicklung auf ca. 50% der künftigen Abbaufäche wird der Flächenbedarf für Aufforstungsflächen im Umfeld des Steinbruchs reduziert. Dies dient auch der Vermeidung von

Folgekonflikten mit der Landwirtschaft oder dem Naturschutz bei Inanspruchnahme von Offenlandbereichen.

Herr Schmidt weist auf den Kreistagsbeschluss zum Regionalen Raumordnungsplan - Rohstoff- und den Beschluss der Regionalvertretung der regionalen Planungsgemeinschaft vom 15.12.2021 hin, nach dem keine Verfüllung der Abbaugruben nach Abschluss des Abbaus mehr stattfinden soll und natürliche Sukzessionsflächen entstehen sollen.

Die Untere Naturschutzbehörde schließt sich der Bewertung in Ihrer Stellungnahme vom 25.04.2022 in dem Erörterungstermin an und weist auf die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die Kompensationsmaßnahmen im UVP-Bericht - Landespflegerischen Planungsbeitrag - hin. Die Zustimmung der Naturschutzbehörde wird unter diesen Voraussetzungen - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im LPB im UVP-Bericht - erteilt.

Die ursprünglich geplante Aufforstungsfläche in der Gemarkung Leudersdorf, Flur 17, Flurstücke 6, 7, und 8/1 sowie Flur 18, Flurstücke 18, Flurstücke 52/53 sollen mit Rücksicht auf die Einwendungen der Landwirtschaftskammer in die Gemarkung Kerpen, Flur 3, Flurstücke 3-5, verlagert werden. Der Verlagerung wird von der Naturschutzbehörde und des Forstamtes Hillesheim zugestimmt.

Herr Pinn bestätigt die enge Abstimmung mit dem Planungsbüro und der unteren Naturschutzbehörde und erklärt, dass der Nachweis des forstrechtlichen Ausgleichs im UVP-Bericht mit integriertem LBP auf den Seiten 121 und 142 dargestellt und forstlich die Zustimmung hierzu erteilt würde. Alle waldbaulichen Maßnahmen seien mit dem Forstamt Hillesheim abgestimmt. Zur CO₂-Bindung der Waldbestände weist Herr Pinn darauf hin, dass diese mit der Holzproduktion korreliert und insbesondere in der Altersphase 20-40 Jahre einen starken Anstieg erfährt.

Raumordnung/Landesplanung

Herr Schmidt, RVDL und LAG, trägt bzw. erläutert die schriftlich vorgebrachten Einwendungen bezüglich der regionalplanerischen Darstellung der betroffenen Fläche. Insbesondere weist er daraufhin, dass seiner Auffassung nach durch die Lage in der Wasserschutzzone III a ein Ausschlusskriterium nach den Kriterien des Fachbeitrages des Büros agl zum Regionalplan vorliegen würde und der Trinkwasserschutz hier Vorrang habe. Wenn in diesem nunmehr beabsichtigten „Vorbehaltsgebiet für die vorsorgende Rohstoffsicherung“ eine entsprechende Nutzung erfolgen sollte, sei ein Abgrenzungsvorschlag der Fläche mit der Oberen Wasserbehörde abzustimmen. Die Genehmigungsbehörde weist hierzu auf den raumordnerischen Entscheid vom 10.11.2020, hin, der die Maßgabe enthält, dass die abschließende Behandlung wasserrechtlicher Belange im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolge. Nach dem Erkenntnisstand im Raumordnungsverfahren sei davon auszugehen, dass sich der Abbau im Bereich „Merbüsch IV Süd“ außerhalb des Absenkungstrichters der Brunnen „Kerpen I“ und „Kerpen II“ vollziehen dürfte.

Im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren haben die Prüfung der wasserrechtlichen Unterlagen zum Immissionsschutzantrag ergeben, dass bei Einhaltung der Schutzmaßnahmen-siehe Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Trier, vom 05.01.2022, der Grundwasserschutz gewährleistet sei. Für die Handhabung der wassergefährdenden Stoffe ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige untere Wasserbehörde noch erforderlich. Im Rahmen dieses Verfahrens ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen abzuhandeln. Die Vorgaben der regionalen Planungsgemeinschaft Region Trier-im Raumordnungsverfahren - siehe Seite 10 des raumordnerischen Entscheides vom 10.11.2020 – werden eingehalten.

„Das Plangebiet liegt nach den Festlegungen des LEP IV in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Rohstoffsicherung. Diese Bereiche sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu

konkretisieren. Die geplante Erweiterungsfläche ist weder im geltenden Regionalplan noch im ROP neu/E als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet festgelegt. Im Entwurf des neuen Regionalplans wird lediglich das genehmigte Rohstoffabbaugebiet Merbüsch IV als Vorbehaltsgebiet für die vorsorgende Rohstoffsicherung ausgewiesen. Im Ergebnisvorschlag zum Lösungsdialog Rohstoffsicherung in der Vulkaneifel ist die verfahrensgegenständliche Fläche als Vorbehaltsgebiet für die vorsorgende Rohstoffsicherung ausgewiesen. Diesem Ergebnisvorschlag hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier in ihrer Sitzung am 16.04.2019 als Grundlage für die Festlegungen zur Rohstoffsicherung in der Vulkaneifel im neuen Regionalplan zugestimmt. Grundlage für den Vorschlag zur Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für die Rohstoffsicherung war eine intensive Analyse und Bewertung der hier vorliegenden Raumwiderstandskriterien in enger Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachbehörden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die in dem Plangebiet vorliegenden Nutzungskonflikte, insbesondere mit naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen, nur im konkreten Einzelfall geprüft und gelöst werden können. Vor diesem Hintergrund steht die Zustimmung der Regionalplanung zur geplanten Erweiterung des Rohstoffabbaugebietes Merbüsch IV Süd unter dem Vorbehalt einer einvernehmlichen Konfliktlösung mit den zuständigen Fachstellen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft. Ungeachtet der fachlichen Konfliktlösung kann die frühzeitige Inanspruchnahme eines Gebietes für die vorsorgende langfristige Rohstoffsicherung von Seiten der Regionalplanung im vorliegenden Fall grundsätzlich mitgetragen werden, da die noch vorhandenen genehmigten Rohstoffabbaureserven nach Unternehmerangaben nur noch bis ca. September 2022 reichen und der auf dem Dolomit-Abbau basierenden Produktionszweig von existenzieller Bedeutung für die Weiterführung des Unternehmens und zur Sicherung der damit verbundenen Arbeitsplätze ist. Ferner trägt die Weiterführung des Betriebs zur Sicherung einer regionalen Rohstoffsicherung bei.“

Der Schutz der Trinkwassergewinnung und die Einhaltung der regionalplanerischen Darstellung im regionalen Raumordnungsplan ist im Verfahren geprüft und somit belegt. Regionalplanerische Vorgaben stehen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach hiesiger Auffassung nicht entgegen.

Daher wird von Seiten der Planungsgemeinschaft Region Trier unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Fachbehörden, insbesondere der Naturschutzbehörden und der Wasserwirtschaftsverwaltung, keine Einwendungen gegen die geplante Erweiterung des Rohstoffabbaugebietes vorgetragen.“

Lärm, Staub

Bezüglich der allgemein vorgetragenen Bedenken bezüglich Lärm- und Staubbelastung wird auf die Stellungnahme der Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, vom 09.02.2022 und die entsprechenden Nebenbestimmungen zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Werte hingewiesen.

Herr Adam, SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, hat die Stellungnahme nochmals erläutert.

IX. Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieser Änderungsgenehmigung nach dem BImSchG sind auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974, GVBl. S. 578, in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20. April 2006, GVBl. S. 165 ff, jeweils in den zur Zeit gelten Fassungen, Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Kostenschuldner ist die Antragstellerin (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG).

Nach Nr. 4.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für eine Genehmigung nach den § 4 und 10 BImSchG einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage 265,75 € bis 797.600 € (Rahmensatz). Im Falle von Rahmensätzen sind bei der Gebührenbemessung der im Einzelfall mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen (§ 9 LGebG). Die angegebenen Gesamtkosten betragen 2.000.000,00 €.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten. Die Gebühren für die Mitwirkungshandlungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) und der weiteren Fachbehörden sind nach § 7, für die SGD Nord i. V. m. Ziffer 4.1.25 des Besonderen Gebührenverzeichnisses, zusätzlich als Auslagen zu erheben.

Weiter sind als Auslagen die Kosten für die öffentliche Bekanntgabe nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu tragen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 LGebG).

Hieraus ergibt sich folgende Kostenfestsetzung:

1) Immissionsschutzrechtliche Gebühr Ziffer 4.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses	10.250,00 €
2) Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier	265,75 €
SGD Nord, Regionalstelle WAB, Trier	420,24 €
Auslagen für die Mitwirkung der Abteilung Bauwesen	140,08 €
Auslagen für die Mitwirkung der Unteren Naturschutzbehörde	2.801,60 €
Auslagen für die Mitwirkung der Forstbehörden	327,04 €
Auslagen für öffentliche Bekanntmachung TV	272,30 €
gesamt	14.477,01€

Der Gesamtbetrag in Höhe von **14.477,01 Euro** ist unter Angabe des Verwendungszwecks und der Belegnummer 301 242 77 bis spätestens vier Wochen nach Zustellung zu überweisen.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsbehelfen nicht ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Klaus Benz)
Geschäftsbereichsleiter